



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

---

**Datum 05.05.2026**

**81. Jahrgang**

**Nr. 05**

---

Herausgeber:  
Landratsamt Aichach-Friedberg  
Münchener Str. 9  
86551 Aichach  
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt  
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet  
unter:  
[www.lra-aic-fdb.de](http://www.lra-aic-fdb.de)

---

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Bekanntmachung des Schulverbandes Adelzhausen-Tödtenried; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026	2
Bekanntmachung des Schulverbandes Eurasburg; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026	3
Bekanntmachung des Schulverbandes Sielenbach; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026	4
Bekanntmachung des Schulverbandes Kühbach; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026	5
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen B1 zur Trinkwasserversorgung	6
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen B1 - B5	7
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage in die Ecknach (NEUBAU)	7
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Immissionsschutz Antrag der Federal-Mogul R&L Friedberg Casting GmbH & Co. KG, Engelschalkstraße 1, 86316 Friedberg	8
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Immissionsschutz Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Mühle auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 1374, 1375/1 und 1376/3 der Gemarkung Algertshausen durch die Bavaria Mühle GmbH, Donauwörther Straße 29, 86551 Aichach	10
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe; Verbandssatzung	11
Bekanntmachung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher-Land; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026	18
Bekanntmachung des Wasserverbandes Lechraingruppe; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026	19
Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes Hardhofgruppe Rehling; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026	20

## Bekanntmachung des Schulverbandes Adelzhausen-Tödtenried

### Haushaltssatzung des Schulverbandes Adelzhausen-Tödtenried (Landkreis Aichach-Friedberg)

#### für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes–BaySchFG– Art. 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 923.000,00 €

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 220.000,00 € ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

#### Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 414.500,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 211 festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.964,4550 € festgesetzt.

#### Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 211 festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,0000 € festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **80.000,00 €**

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

---

( Braun )  
Schulverbandsvorsitzender

Hinweis:

Die Haushaltssatzung 2026 des Schulverbandes Adelzhausen-Tödtenried samt ihren Anlagen ist vom Tage dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Schulverbandes Adelzhausen-Tödtenried in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dasing, Kirchstr. 7, 86453 Dasing, während den üblichen Öffnungszeiten öffentlich zugänglich.

---

## Bekanntmachung des Schulverbandes Eurasburg

### Haushaltssatzung des Schulverbandes Eurasburg (Landkreis Aichach-Friedberg)

#### für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – Art. 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 849.000,00 €

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.257.000,00 €

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

### Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 546.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 129 festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 4.232,5581 € festgesetzt.

### Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 180.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 129 festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.395,3488 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **80.000,00 €**

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Eurasburg, den

Schulverband Eurasburg

---

( Reithmeir )  
Schulverbandsvorsitzender

Hinweis:

Die Haushaltssatzung 2026 des Schulverbandes Eurasburg samt ihren Anlagen ist vom Tage dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Schulverbandes Eurasburg in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dasing, Kirchstr. 7, 86453 Dasing, während den üblichen Öffnungszeiten öffentlich zugänglich.

---

**Bekanntmachung des Schulverbandes Sielenbach**

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Sielenbach  
(Landkreis Aichach-Friedberg)**

**für das Haushaltsjahr 2026**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – Art. 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 416.000,00 €

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 56.000,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

**Verwaltungsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 326.100,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 76 festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 4.290,7895 € festgesetzt.

### **Investitionsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 76 festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 € festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **50.000,00 €**

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Sielenbach, den

Schulverband Sielenbach

---

(Geiling)  
Schulverbandsvorsitzender

Hinweis:

Die Haushaltssatzung 2026 des Schulverbandes Sielenbach samt ihren Anlagen ist vom Tage dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Schulverbandes Sielenbach in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dasing, Kirchstr. 7, 86453 Dasing, während den üblichen Öffnungszeiten öffentlich zugänglich.

---

### **Bekanntmachung des Schulverbandes Kühbach**

#### **Haushaltssatzung des Schulverbandes Kühbach (Landkreis Aichach-Friedberg)**

#### **für das Haushaltsjahr 2026**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 41 und 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 967.100 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 143.800 € ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

**1. Betriebskostenumlage für die Mittelschule und Schulkostenersatz für die Grundschule**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 534.400 € festgesetzt und nach der Zahl der Schüler auf die Mitglieder des Schulverbandes und den Markt Kühbach umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage und des Schulkostenersatzes für die Grundschule wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 272 Schüler festgesetzt.

Die Schulverbandsumlage und der Schulkostenersatz für die Grundschule werden auf 1.964,71 € einheitlich je Schüler festgesetzt.

**2. Investitionsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 114.700 € festgesetzt und nach der Zahl der Schüler auf die Mitglieder des Schulverbandes und den Markt Kühbach umgelegt.

Für die Berechnung der Investitionskostenumlage und des Investitionskostenersatzes für die Grundschule wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 272 Schüler festgesetzt.

Die Investitionskostenumlage und der Investitionskostenersatz für die Grundschule werden auf 421,69 € einheitlich je Schüler festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Kühbach, den 20.04.2026

Schulverband Kühbach

Karl-Heinz Kerscher  
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung 2026 des Schulverbandes Kühbach samt ihren Anlagen ist vom Tage dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Schulverbandes Kühbach in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kühbach, Marktplatz 3, 86556 Kühbach, während den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zugänglich.

---

**Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht**

Maßnahme: Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen B1 zur Trinkwasserversorgung  
Antragsteller: Markt Pöttmes  
Marktplatz 18, 86554 Pöttmes

<b>Gemeinde</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücksnummer</b>
Pöttmes	Pöttmes	1933/0

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat auf Antrag des Marktes Pöttmes das wasserrechtliche Verfahren für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen B1 durchgeführt und eine wasserrechtliche Zulassung erteilt.

Der Markt Pöttmes erhält die gehobene Erlaubnis zum Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser. Die Wasserentnahme dient der öffentlichen Wasserversorgung sowie der Betriebswasserversorgung in Trinkwassergüte im Versorgungsgebiet des Marktgemeindegebiets.

Der Bescheid ist in der Zeit vom

13.05.2026 bis einschließlich 13.06.2026

auf der Homepage des Landratsamtes Aichach-Friedberg unter Aktuelles/Öffentlichkeitsbeteiligungen/laufende Beteiligungen (<https://ira-aic-fdb.de/offentlichkeitsbeteiligungen/>) für die Allgemeinheit für eine Einsichtnahme zugänglich.

Auf Anforderung wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt.

gez.

Raluca Sandner

---

### Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht

Maßnahme: Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen B1 - B5

Antragsteller: Zweckverband Adelburggruppe  
Lantmarstr. 30, 86559 Adelzhausen

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Adelzhausen	Burgadelzhausen	244
Adelzhausen	Burgadelzhausen	241/1
Adelzhausen	Burgadelzhausen	246
Eurasburg	Eurasburger Forst	6

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat das wasserrechtliche Verfahren für das Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen B1 - B5 durchgeführt und eine wasserrechtliche Zulassung erteilt.

Der Zweckverband Adelburggruppe erhält die gehobene Erlaubnis zum Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen B1-B5.

Die Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschließlich Löschwasserbereitstellung) sowie zur Betriebswasserversorgung in Trinkwassergüte im Versorgungsgebiet des Zweckverbands Adelburggruppe.

Der Bescheid ist in der Zeit von

13.05.2026 bis einschließlich 28.05.2026

auf der Homepage des Landratsamtes Aichach-Friedberg unter Aktuelles/Öffentlichkeitsbeteiligungen/laufende Beteiligungen (<https://ira-aic-fdb.de/offentlichkeitsbeteiligungen/>) für die Allgemeinheit für eine Einsichtnahme zugänglich.

Auf Anforderung wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt.

gez.

Florian Nußstein

---

### Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht

Maßnahme: Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage in die Ecknach (NEUBAU)

Antragsteller: Gemeinde Adelzhausen  
Aichacher Str. 12, 86559 Adelzhausen

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Adelzhausen	Adelzhausen	99/1 (KA)
Adelzhausen	Adelzhausen	104/1 (Gew.)
Adelzhausen	Adelzhausen	99/2 (KA)

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat das wasserrechtliche Verfahren für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage in die Ecknach (NEUBAU) durchgeführt und eine wasserrechtliche Zulassung erteilt.

Die Gemeinde Adelzhausen erhält die gehobene Erlaubnis für das Einleiten von mechanisch-biologisch behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Adelzhausen (Belebungsanlage im SBR-Verfahren mit gemeinsamer Schlammstabilisierung) in die Ecknach (Gewässer III. Ordnung) bei Fluss-km 15,3

Der Bescheid ist in der Zeit von

13.05.2026 bis einschließlich 28.05.2026

auf der Homepage des Landratsamtes Aichach-Friedberg unter Aktuelles/Öffentlichkeitsbeteiligungen/laufende Beteiligungen (<https://lra-aic-fdb.de/offentlichkeitsbeteiligungen/>) für die Allgemeinheit für eine Einsichtnahme zugänglich.

Auf Anforderung wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt.

gez.  
Florian Nußstein

---

## Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Immissionsschutz

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat auf Antrag der Federal-Mogul R&L Friedberg Casting GmbH & Co. KG, Engelschalkstraße 1, 86316 Friedberg mit Bescheid vom 16.04.2026, Az. 43-1711-1/01.03, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der Eisen-gießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 170 Tonnen je Tag auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 778 und 777/1 der Gemarkung Friedberg erteilt.

Im verfügbaren Teil des Genehmigungsbescheids wird Folgendes bestimmt:

### „1. **Genehmigung**

Der Federal-Mogul R&L Friedberg Casting GmbH & Co. KG, Engelschalkstraße 1, 86316 Friedberg wird nach Maßgabe der in Nr. 3 dieses Bescheides genannten und mit Genehmigungsvermerk vom 16.04.2026 versehenen Antragsunterlagen und unter Festsetzung der in Nr. 4 dieses Bescheides aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 170 Tonnen je Tag auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 778 und 777/1 der Gemarkung Friedberg erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Die Stilllegung und den Rückbau des bisherigen bestehenden Glühofens 3 mit zugehörigem bisherigem Kühlkorb 3,
- die Errichtung der Ofengrube für die Doppelherdofenanlage und die Verlegung eines bestehenden Hallenbüros,
- die Einbringung bzw. Aufstellung der Doppelherdofenanlage (künftig Glühofen 3) mit zwei Kühlkammern einschließlich der Ausführung der notwendigen Elektro- und Abluftinstallationsarbeiten und der Errichtung zweier dazugehöriger Abluftkamme,
- die Inbetriebnahme der Doppelherdofenanlage,
- die Änderung der Toröffnung der Ostwand des Gebäudes 12 durch den Einbau eines kleineren Tors von 2,50 m x 3,60 m innerhalb der erstellten Mauerwerksöffnung (3,60 m x 3,60 m) nach Einbringung der Doppelherdofenanlage und Schließen der restlichen Mauerwerksöffnung neben dem neu eingebauten Tor sowie
- die Vordacherweiterung und Herstellung eines neuen Dachausstiegs vor Gebäude 13.

### 2. **Anlagenkenn- und Leistungsdaten**

Der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Leistungsdaten zugrunde:  
(Es folgt die Auflistung der Anlagenkenn- und Leistungsdaten)

### 3. **Vorgelegte Antragsunterlagen**

Der Genehmigung liegen folgende mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 16.04.2026 versehene Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

(Es folgt die Auflistung der Antragsunterlagen)

Die Gießerei ist nach Maßgabe der oben genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

### 4. **Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Für diese Genehmigung werden folgende Inhaltsbestimmungen **(I)** und Nebenbestimmungen **(N)** festgesetzt:

(Es folgen die Inhalts- und Nebenbestimmungen zu den Bereichen Baurecht, Immissionsschutzrecht, Arbeitssicherheit und Abfallrecht)

## 5. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Nr. 1 dieses Bescheides erlischt, wenn die geänderte Anlage nicht spätestens innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe der Genehmigung in Betrieb genommen wurde.

## 6. Kostenentscheidung

6.1 Die Federal-Mogul R&L Friedberg Casting GmbH & Co. KG, Engelschalkstraße 1, 86316 Friedberg hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

6.2 Die Kosten betragen **11.053,70 €** (Gebühren in Höhe von 11.049,27 € und Auslagen in Höhe von 4,43 €).

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

### „Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides vom 16.04.2026 ist in der Zeit von

**Mittwoch, 06.05.2026 bis einschließlich Dienstag, 19.05.2026**

auf der Internetseite des Landratsamtes Aichach-Friedberg unter Aktuelles/Öffentlichkeits-beteiligungen/laufende Beteiligungen

<https://lra-aic-fdb.de/offentlichkeitsbeteiligungen/>)

für die Allgemeinheit für eine Einsichtnahme zugänglich.

Auf Anforderung wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus wird der Genehmigungsbescheid entsprechend § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite des Landkreises Aichach-Friedberg unter

<https://lra-aic-fdb.de/umwelt-und-natur/anlagen-im-landkreis/>

veröffentlicht.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht angefordert werden.

Aichach, den 21.04.2026  
Landratsamt Aichach-Friedberg

Philipp Luther  
Oberregierungsrat

## Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Immissionsschutz

### **Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Mühle auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 1374, 1375/1 und 1376/3 der Gemarkung Algertshausen durch die Bavaria Mühle GmbH, Donauwörther Straße 29, 86551 Aichach.**

Die Bavaria Mühle GmbH betreibt auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 1374, 1375/1 und 1376/3 der Gemarkung Algertshausen eine Mühle. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die Erhöhung der Produktionskapazität an Fertigerzeugnissen auf 565 Tonnen pro Tag beziehungsweise 197.783 Tonnen pro Jahr beantragt, wodurch die Mühle erstmals der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegt. Gemäß dem Antrag ist neben der Erhöhung der Produktionskapazität ebenfalls die Erhöhung der Aufnahmekapazität der Getreideschüttgossen sowie die Errichtung einer Einhausung einer Schüttgosse und einer Lärmschutzwand beabsichtigt.

Bei der Mühle handelt es sich um eine Anlage zum Mahlen von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder ähnlichen nicht als Nahrungs- oder Futtermittel bestimmten pflanzlichen Stoffen (Mühlen) mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag im Sinne des § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 7.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Das Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Mühle ist durch das Landratsamt Aichach-Friedberg im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Die Bavaria Mühle GmbH hat am 18.08.2025 beim Landratsamt Aichach-Friedberg den Antrag auf Erteilung der erforderlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG eingereicht und diesen mit den am 02.04.2026 eingereichten Unterlagen bedeutend geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die geänderten Antragsunterlagen sind in der Zeit von

**Mittwoch, 13.05.2026 bis einschließlich Freitag, 12.06.2026**

auf der Homepage des Landratsamtes Aichach-Friedberg unter Aktuelles/Öffentlichkeitsbeteiligungen unter dem Link

<https://lra-aic-fdb.de/aktuelles-menue/offentlichkeitsbeteiligungen/>

für die Allgemeinheit für eine Einsichtnahme zugänglich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also in der Zeit von

**Mittwoch, 13.05.2026 bis Montag, 13.07.2026**

**schriftlich** oder **elektronisch** beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Straße 9, 86551 Aichach, immissionsschutz@lra-aic-fdb.de Einwendungen erheben.

Die erhobenen Einwendungen werden der Bavaria Mühle GmbH und den Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereiche berührt werden. Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landratsamt Aichach-Friedberg die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin sowie mit den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Dabei werden die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin findet statt am

**Donnerstag, 10.09.2026  
um 09.00 Uhr  
im großen Sitzungssaal  
im Landratsamt Aichach-Friedberg  
Münchener Straße 9, 86551 Aichach.**

Ist die Verlegung des Erörterungstermins im Hinblick auf dessen zweckgerechte Durchführung erforderlich, wird dies den Betroffenen gesondert bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Hinweise:

- Die Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Aichach-Friedberg.
- Die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften ergeben sich aus den § 10 BImSchG und §§ 8 ff. 9. BImSchV.
- Die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen und deren Erörterung beschränkt sich nach § 8 Abs. 2 Satz 4 9. BImSchV vorliegend auf die Änderungen am Vorhaben (im Vergleich zum vorherigen Antrag).
- Ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist eine Ermessensentscheidung des Landratsamtes Aichach-Friedberg (§ 10 Abs. 6 BImSchG).
- Nach § 16 der 9. BImSchV findet der Erörterungstermin nicht statt, wenn
  1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
  2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
  3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
  4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
  5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.
- In den Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 der 9. BImSchV erfolgt keine separate öffentliche Bekanntmachung (§ 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV), dass der Erörterungstermin nicht durchgeführt wird.
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Philipp Luther  
Oberbürgermeister

---

## Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe

### Verbandssatzung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Magnusgruppe erlässt gemäß Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2025 (GVBl. S. 458) folgende, mit Bescheid des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 04.05.2026 genehmigte

### Verbandssatzung:

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### **§ 1 Rechtsstellung**

1. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Magnusgruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Der Zweckverband hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

##### **§ 2 Verbandsmitglieder**

1. Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind:  
Die **Stadt Aichach** für die Ortsteile:
  - Algertshausen
  - Griesbeckerzell mit Hiesling und Knottenried
  - Oberbernbach
  - Oberschneitbach
  - Unterwittelsbach
  - Walchshofender **Markt Kühbach** für die Ortsteile:
  - Kühbach
  - Großhausen mit Sedlhof und Abtismühle
  - Haslangkreit
  - Paar
  - Radersdorf
  - Ober-/Unterschönbach
  - Mangelsdorf

- Winden und Stockensau

der **Markt Inchenhofen** für die Ortsteile:

- Taxberg
- Ober-/Unterbachern
- Schönau
- Ingstetten

der **Markt Pöttmes** für den Ortsteil:

- Schnellmannskreuth

die **Gemeinde Hollenbach** für den Ortsteil:

- Igenhausen mit St. Georg und Weinberg

die **Gemeinde Schiltberg** für den Ortsteil:

- Rapperzell

2. Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss des Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

### § 3

#### Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich umfasst das in § 2 beschriebene Gebiet seiner Mitglieder.

### § 4

#### Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss. Dies umfasst auch die Bereitstellung von Löschwasser für den Brandschutz, soweit dies technisch möglich und hygienisch vertretbar ist.
2. Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
3. Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.
4. Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
5. Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen.
6. Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer Akten, Pläne sowie sonstige Unterlagen und Daten.

## II. Verfassung und Verwaltung

### § 5

#### Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. die oder der Verbandsvorsitzende

### § 6

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus der oder dem Verbandsvorsitzenden sowie den übrigen Verbandsrätinnen und Verbandsräten.
2. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens eine Verbandsrätin oder einen Verbandsrat. Für jedes angefangene Tausend der Einwohnerzahl seines Versorgungsgebietes entsendet das Verbandsmitglied eine weitere Vertreterin oder Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgeblich sind die vom Bayerischen Statistischen Landesamt ermittelten Einwohnerzahlen am 31.12. des jeweils vorhergehenden Jahres. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

3. Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeisterinnen oder ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsrätinnen und Verbandsräte vertreten.
4. Die ersten Bürgermeisterinnen und ersten Bürgermeister werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre gewählte Stellvertretung nach Art. 39 Abs. 1 GO vertreten; mit Zustimmung der vorstehend Genannten kann eine Gemeinde auch andere Vertreter bestellen.
5. Jede Verbandsrätin oder Verbandsrat hat eine Stellvertreterin, bzw. Stellvertreter für den Fall der Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist dieser noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen. Beamtinnen und Beamte, sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
6. Für Verbandsrätinnen und Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertretungen. Die weiteren Verbandsrätinnen und Verbandsräte und ihre Stellvertretungen werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn eine Verbandsrätin oder ein Verbandsrat, die oder der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte und ihre Stellvertretungen üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsrätinnen und Verbandsräte weiter aus.

## **§ 7**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung der oder des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsrätinnen und Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die oder der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
2. Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsrätinnen und Verbandsräte oder die zuständige Aufsichtsbehörde beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
3. Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## **§ 8**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

1. Die oder der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Die oder der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
2. Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth, der oder die Geschäftsleiter/in und der technische Leiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

## **§ 9**

### **Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsrätinnen und Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsrätinnen und Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreicht. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn (die Angelegenheit dringlich ist oder) alle anwesenden Verbandsrätinnen und Verbandsräte erschienen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.
2. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsrätinnen und Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt.  
Jede Verbandsrätin, jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestimmt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus.  
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied der Verbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Mitglied der Verbandsversammlung trotzdem der Stimme, so gehört es nicht zu den Abstimmenden.
4. Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.  
Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt.

Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerberinnen oder Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat eine Bewerberin oder Bewerber die höchste, zwei oder mehr sich bewerbende Personen die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit der Person mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

5. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsrätinnen und Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Protokoll einzutragen und von der oder dem Verbandsvorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführerin oder Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsrätinnen und Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift über öffentliche Sitzungen sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

## **§ 10**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:
  - a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen
  - b) die Bediensteten des Zweckverbandes in andere Tarifverträge zu überführen
  - c) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen
  - d) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung
  - e) die Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Finanzplan
  - f) die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte
  - g) Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung
  - h) die Wahl der oder des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertretung, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen
  - i) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse
  - j) den Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung
  - k) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern
2. Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:
  - a) den Erwerb, die Belastung, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken in Höhe von mehr als 50.000 €
  - b) den Abschluss von weiteren Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000 € mit sich bringen; § 14 Abs. 1 Nr. 1.2 bleibt unberührt
  - c) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art
  - d) den Gesamtplan der im Wirtschaftsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten
  - e) die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung für die Zukunft jederzeit widerrufen

## **§ 11**

### **Rechtsstellung der Verbandsrätinnen und Verbandsräte**

Verbandsrätinnen und Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

Die Entschädigung der Verbandsrätinnen und Verbandsräte regelt der Zweckverband durch eine Entschädigungssatzung.

## **§ 12**

### **Zusammensetzung des Verbandsausschusses**

1. Der Verbandsausschuss besteht aus der oder dem Verbandsvorsitzenden und neun weiteren Mitgliedern.
2. Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied eine Stellvertretung. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen abberufen werden.

## **§ 13**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses**

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 7 bis 9 entsprechend. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

## **§ 14**

### **Zuständigkeit des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss ist zuständig für:

1. die Bediensteten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen
2. Lieferungen und Leistungen in Höhe von 25.000 € bis zu 100.000 € zu vergeben
3. Beschlüsse über Maßnahmen gegen Verbandsmitgliedern zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten
4. die von der oder dem Vorsitzenden und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben ausgeübten Tätigkeiten laufend zu beaufsichtigen sowie die oder den Vorsitzenden zu beraten
5. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken in Höhe von 25.000 € bis zu 100.000 €
6. der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden

## **§ 15**

### **Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses**

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. § 11 gilt entsprechend.

## **§ 16**

### **Wahl des Verbandsvorsitzenden**

1. Die oder der Verbandsvorsitzende und ihre Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die oder der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
2. Der oder die Verbandsvorsitzende und ihre Stellvertretung werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der oder des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

## **§ 17**

### **Zuständigkeit der Verbandsvorsitzenden**

1. Die oder der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Sie oder er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.
2. Die oder der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister zukommen. Sie oder er erfüllt die im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
3. Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
4. Der oder die Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräfte übertragen.
5. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 2.000 € mit sich bringen.  
Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nicht Abweichendes bestimmt.

## **§ 18**

### **Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

Die oder der Verbandsvorsitzende und ihre Stellvertretung sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält die oder der Verbandsvorsitzende für die Tätigkeiten nach § 17 eine Aufwandsentschädigung. Dies gilt ebenso für die Stellvertretung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung in einer Entschädigungssatzung fest.

## **§ 19**

### **Dienstkräfte des Zweckverbandes**

1. Die Verbandsversammlung bestellt eine Geschäftsleiterin, bzw. Geschäftsleiter. Sie kann ihr/ihm mit Zustimmung der oder des Verbandsvorsitzenden durch Beschluss Zuständigkeiten der oder des Verbandsvorsitzenden nach § 17 Abs. 2 Satz 1 unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

2. Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse beratend teil.

## **§ 20 Haushalts- und Wirtschaftsführung**

1. Der Zweckverband betreibt als unternehmerische Hauptaufgabe die Wasser-versorgung der Magnus-gruppe als Regiebetrieb gem. Art. 88 Abs. 6 GO nach den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung (EBV), soweit diese nachfolgend für anwendbar erklärt wird.
2. Die Regelungen der EBV sind auch auf die Haushaltswirtschaft, die Vermögenswirtschaft und auf das Kassen- und Rechnungswesen des Zweck-verbandes anzuwenden (vgl. Art. 40 Abs. 2 KommZG).
3. Der Zweckverband zur Wasserversorgung hat keinen Werkleiter und verfügt über keinen Werkausschuss, wendet jedoch die kaufmännische Buchführung an.  
Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung gelten nach Art. 40 Abs. 2 Satz 1 KommZG die nachfolgenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) in ihrer jeweils geltenden Fassung:

§ 10 Kassenwirtschaft  
§ 11 Wirtschaftsjahr  
§ 13 Wirtschaftsplan  
§ 14 Erfolgsplan  
§ 15 Vermögensplan  
§ 16 Stellenplan und Stellenübersicht  
§ 17 Finanzplan  
§ 18 Buchführung und Kostenrechnung  
§ 20 Jahresabschluss  
§ 21 Bilanz  
§ 22 Gewinn- und Verlustrechnung  
§ 23 Anhang, Anlagennachweis

4. Im Übrigen gelten für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes:
  - a) die Vorschriften über die Verbandswirtschaft des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
  - b) die Vorschriften über die Gemeindevirtschaft, insbesondere die KommHV -Kameralistik und der Gemeindeordnung (GO) entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt

## **§ 21 Haushaltssatzung**

1. Die Haushaltssatzung enthält den Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgs- und Vermögensplan.
2. Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
3. Die Haushaltssatzung ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 26 Abs. 1 GO bekannt gemacht.

## **§ 22 Deckung des Finanzbedarfs**

1. Der Zweckverband erhebt Abgaben nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
2. Der durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Wirtschaftsjahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.
3. Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Wirtschaftsjahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.

## **§ 23 Festsetzung und Zahlung der Umlagen**

1. Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
2. Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:

- a) die Höhe des durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll)
  - b) die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage)
  - c) der Investitionsumlagebetrag, der auf je 1 cbm der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz)
  - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jeder Verbandsmitglied
3. Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
- a) die Höhe des durch Zuschüsse, Kredite, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarf (Umlagesoll)
  - b) die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage)
  - c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf je 1 cbm der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz)
  - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied
4. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
5. Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. Jedes dritten Quartalmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 0,5 v. H. für den Monat gefordert werden.
6. Ist die Investitionsumlage oder Betriebskostenumlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

## **§ 24 Buchhaltung, Kassenverwaltung**

Buchhalter/in und Kassenverwalter/in werden im Rahmen der Geschäftsordnung vom Vorstandsvorsitzenden bestellt. Kassenverwalter/in dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei d ihrer Anordnung mitwirken.

## **§ 25 Jahresabschluss, Prüfung**

1. Die oder der Vorstandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vor.
2. Der Jahresabschluss soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
3. Nach Abschluss der örtlichen Prüfung ist der Jahresabschluss der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung.
4. Nach der Feststellung des Jahresabschlusses findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV).

## **IV. Schlussbestimmung**

### **§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen**

1. Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
2. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg anordnen.

### **§ 27 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde**

1. Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Aichach-Friedberg.
2. Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn die oder der Vorsitzende und ihre Stellvertretung verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
3. Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

## § 28 Auflösung, Auseinandersetzung

1. Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
2. Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum Restbuchwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem § 22 festgelegten Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
3. Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde.  
Er hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum Restbuchwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird fünf Jahre nach Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig.  
Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

## § 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 01.01.2018, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.06.2023 außer Kraft.

Oberbernbach, den 04.05.2026

Rupert Reitberger  
Verbandsvorsitzender

---

### Bekanntmachung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher-Land

## HAUSHALTSSATZUNG

### des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher-Land (Landkreis Aichach-Friedberg) für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund §§ 16 ff. der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 – 43 des Gesetztes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| 1. | im <b>Ergebnishaushalt</b> mit            |             |
|    | dem Gesamtbetrag der Erträge von          | 357.600 €   |
|    | dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von     | 397.900 €   |
|    | und dem Saldo (Jahresergebnis) von        | - 40.300 €  |
| 2. | im <b>Finanzhaushalt</b>                  |             |
|    | a. aus laufender Verwaltungstätigkeit mit |             |
|    | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von     | 227.600 €   |
|    | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von     | 291.100 €   |
|    | und einem Saldo von                       | - 63.500 €  |
|    | b. aus Investitionstätigkeit mit          |             |
|    | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von     | 471.100 €   |
|    | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von     | 1.383.500 € |
|    | und einem Saldo von                       | - 912.400 € |
|    | c. aus Finanzierungstätigkeit mit         |             |
|    | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von     | 0 €         |
|    | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von     | 0 €         |
|    | und einem Saldo von                       | 0 €         |
|    | d. und dem Saldo des Finanzhaushalts von  | 2.113.300 € |

ab

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

## § 4

### A. Verwaltungsumlage

Eine Verwaltungsumlage wird im Haushaltsjahr 2026 nicht festgesetzt.

### B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird im Haushaltsjahr 2026 nicht festgesetzt.

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Aichach, den 30.04.2026

Klaus Habermann

1. Vorsitzender  
Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher-Land samt ihren Anlagen ist vom Tage dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Interkommunalen Gewerbepark im Wittelsbacher-Land in der Stadt Aichach, Verwaltungsgebäude I, Tandlmarkt 13, 86551 Aichach, 2. Obergeschoss, Zi-Nr. 204, während den allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich.

---

## Bekanntmachung des Wasserverbandes Lechraingruppe

### Haushaltssatzung des Wasserverbandes Lechraingruppe, Zweckverband zur Betriebsführung der Wasserversorgungsunternehmen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 11 und 21 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Wasserverband Lechraingruppe folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.168.880 Euro** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **47.700 Euro** ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 Euro** festgesetzt.

#### § 3

Eine Verpflichtungsermächtigung über **38.000 Euro** im Vermögenshaushalt wird festgesetzt.

#### § 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage in Höhe von **622.970 Euro** wird erhoben.
- (2) Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Rehling, 23.04.2026

Wasserverband Lechraingruppe

Dietrich Binder

Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Lechraingruppe in Rehling, Hauptstraße 1, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Der Haushaltsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 24, 26 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

---

## Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes Hardhofgruppe Rehling

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe Rehling für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 11 und 21 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Wasserzweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **963.100 Euro** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **219.270 Euro** ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **- 0 Euro** - festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben
- (2) Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Rehling, 29.04.2026

Zweckverband zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe

Ignaz Strobl

Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe in Rehling, Hauptstraße 1, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Der Haushaltsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 24, 26 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).